

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 mündlich Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/127. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/106 vom 12. Dezember 1997 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Beijing<sup>136</sup> und die Aktionsplattform<sup>137</sup> der Vierten Weltfrauenkonferenz, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>138</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>139</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>140</sup>, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>141</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der auf der Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde<sup>142</sup>, die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>143</sup> sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolge-

rungen<sup>144</sup> zu den in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz aufgezeigten Hauptproblembereichen, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie daß sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

*betonend*, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

*zutiefst besorgt* darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und sich aus diesem Grund meist nicht voll entfalten können,

*besorgt* darüber, daß Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>145</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>146</sup> verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>146</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>145</sup>, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und daß diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können,

<sup>144</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.IV.*

<sup>145</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>146</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>136</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

<sup>137</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>138</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>139</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>140</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>141</sup> Siehe A/45/625, Anhang.

<sup>142</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge I und II.

<sup>143</sup> A/51/385, Anhang.

und fordert sie ferner nachdrücklich auf, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zugunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, den Programmen und Politiken zugunsten von Mädchen im Einklang mit der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>137</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Rechte des Kindes, die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Eltern und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Mädchens zugrunde zu legen;

4. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, als Teil ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zur vollen Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz Programme zugunsten von Mädchen zu erarbeiten;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Mißbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

6. *fordert alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt werden soll, daß behinderte Mädchen nicht diskriminiert werden und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

c) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

d) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, die durch spezielle Maßnahmen vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißbrauch, vor schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Minderjährenalter, vor sexuell übertragbaren Krankheiten und der Ansteckung mit HIV/Aids geschützt

und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersstufen einsetzen muß;

e) Unterrichtsmaterial einschließlich Lehrbücher zu überprüfen, um die Selbstachtung von Frauen und Mädchen durch ein positives Selbstverständnis zu verbessern und dieses Material zu überarbeiten und dabei die wirksame Rolle herauszustellen, die die Frau in der Gesellschaft, namentlich bei der Entscheidungsfindung, in der Entwicklung, der Kultur, der Geschichte, im Sport und bei anderen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, spielt;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu erhöhen, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Jungen und Mädchen von früher Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung sowie Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinwesen herbeizuführen;

g) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

h) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Schwangeren und jungen stillenden Müttern zu entwerfen;

i) heranwachsenden Mädchen und Jungen auf breiter Ebene Informationen und Beratungsdienste zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu den Themen zwischenmenschliche Beziehungen, reproduktive und sexuelle Gesundheit, sexuell übertragbare Krankheiten und Schwangerschaft im Minderjährenalter, auf eine Weise, die vertraulich und leicht zugänglich ist, und zu betonen, daß Mädchen und Jungen die gleiche Verantwortung tragen;

j) eine angemessene Infrastruktur und entsprechende Unterstützungsdienste bereitzustellen, um den Bedürfnissen von Opfern von Gewalt gegen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen, und ihnen bei der vollen Gesundheit und Wiedereingliederung in die Gesellschaft behilflich zu sein;

k) dem in der Rechtspflege, den Sicherheitsorganen, in Sicherheits-, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Schulen und mit Migranten befaßten Behörden tätigen Personal eine geschlechtsbezogene Fortbildung zu vermitteln und Leitlinien zu erarbeiten, um sicherzustellen, daß die Polizei und die Strafver-

folgungsbehörden in Fällen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen entsprechend reagieren;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten voll zu entfalten;

9. *fordert* die Staaten, die Bildungseinrichtungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Schulverwaltern, Eltern und allen Mitgliedern des Schulwesens eine gleichstellungsorientierte Fortbildung zu vermitteln;

10. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung und Ausbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann, und sie vor Diskriminierung zu schützen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, sexueller Ausbeutung sowie Frauen- und Mädchenhandel, zu schützen;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden sollten und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung sowie wirksame innerstaatliche Verfahren festgelegt werden sollten, die es gestatten, den Vollzug der Rechtsvorschriften durch Überwachungsmechanismen, unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, zu gewährleisten;

14. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Maßnahmen zum Schutz von

Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt durchzuführen;

15. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>143</sup> dargestellt sind;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001<sup>147</sup>, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

19. *ersucht* die Menschenrechtskommission, den Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate den Faktor Geschlecht regelmäßig und systematisch zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über qualitative Analysen der Verletzungen der

<sup>147</sup> E/1993/43, Anhang.

Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

21. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

22. *fordert* die Staaten sowie die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen *außerdem auf*, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten die Mädchen betreffenden Schlußfolgerungen<sup>144</sup>, soweit erforderlich, voll umzusetzen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/128. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/106 und 52/107 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/76 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998<sup>148</sup>,

*erneut erklärend*, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

*in Bekräftigung* der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden<sup>149</sup>, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>150</sup>, und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

*betonend*, daß es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

*mit Genugtuung* darüber, daß die besondere Situation der Kinder in der Schlußfolgerung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wurde, wobei sich diese von den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>151</sup> leiten ließ,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich durch die derzeitige internationale Finanzkrise in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft verschlimmert haben, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Behinderung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*in der Erwägung*, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

*mit der Empfehlung* an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen, und mit Genugtuung über das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die systemweite Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes weiter zu verstärken,

*unter Hinweis* auf die wichtige öffentliche Aussprache im Sicherheitsrat zu dem Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte" und die Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats dazu am 29. Juni 1998 im Namen des Rates abgegeben hat<sup>152</sup>,

*betonend*, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß,

<sup>148</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>149</sup> A/45/625, Anhang.

<sup>150</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>151</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>152</sup> S/PRST/1998/18; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1998*.